

# Jugendordnung der



vom 01. Februar 2018.

## **§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß § 11 der Satzung der Schachkommune Freibauer Steinsfurt e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 2 Aufgaben**

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Durchführung von Freizeit - und Wettkampfsportangeboten
- b) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen
- c) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendversammlung**

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- b) Entlastung des Jugendvorstandes
- c) Wahl des Jugendvorstandes
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- e) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- f) Erlass und Änderung der Jugendordnung.

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 bis 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Clubhaus.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

## **§ 5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:

a) der/dem Jugendleiter/in

b) der/dem stellvertretenden/m Jugendleiter/in

c) weitere Mitglieder können als Beisitzer/innen hinzugewählt werden.

2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 18 Jahre alt, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.

5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.

6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

## **§ 6 Jugendfinanzen**

1. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.

2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.

3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 01. Februar 2018 in Kraft.